Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/8248

17. 07. 97

Sachgebiet 26

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Christa Nickels, Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir, Halo Saibold und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

A. Problem

§ 66 Abs. 2 Ausländergesetz legt fest, daß die Versagung oder Beschränkung eines Visums weder der Begründung noch der Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Für die Versagung an der Grenze bedarf es noch nicht einmal der Schriftform.

Das Grundrecht auf Petition ermöglicht den Petenten die Erlangung einer Begründung wegen der Verweigerung des Einreisevisums. Auf diese Weise erhalten nur diejenigen Ausländer, die das Grundrecht auf Petition kennen und hiervon Gebrauch machen, eine Begründung für die Versagung ihres Einreiseantrages.

Im übrigen verstößt die Regelung auch gegen die Rechtsstaatsgarantie des Artikels 19 Grundgesetz.

B. Lösung

§ 66 Abs. 2 Ausländergesetz wird gestrichen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Ausländergesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 66 Abs. 2 des Ausländergesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 17. Juli 1997

Christa Nickels
Amke Dietert-Scheuer
Cem Özdemir
Halo Saibold
Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Die Regelung des § 66 Abs. 2 Ausländergesetz läßt jegliche in Deutschland geltende Anforderung an ein Verwaltungsverfahren außer acht.

Die Regelungen des allgemeinen Verwaltungsrechts mit den Formvorschriften des § 39 Verwaltungsverfahrensgesetz und der §§ 58, 59 Verwaltungsgerichtsordnung sind Ausdruck allgemeiner rechtsstaatlicher Grundvoraussetzungen eines dem Grundgesetz entsprechenden Verwaltungshandelns. Hierfür steht die Rechtsstaatsgarantie des Artikels 20 GG, die Ausländern wie Deutschen effektiven Rechtsschutz gegen staatliches Handeln garantiert.

Ohne Kenntnis und schriftliche Mitteilung der Gründe, die für einen ablehnenden Verwaltungsakt entscheidend sind, wird der Ausländer jedoch zum Objekt staatlichen Handelns degradiert. Die Regelung verstößt damit gegen die Artikel 1, 2, 19 und 20 GG. Jeder Versuch, Rechtsschutz zu erlangen, ist von vornherein massiv eingeschränkt. Den Ausländer allein auf das Widerspruchsverfahren oder das Gerichtsverfahren zu verweisen, bürdet ihm ohne Not das Prozeßrisiko auf, da er die Begründetheit vorher nicht überprüfen kann. Darüber hinaus sieht sich die Behörde dem Vorwurf der Willkür ausgesetzt.

Seit Jahren bilden Petitionen, die eine Beschwerde über einen abgelehnten Visumantrag durch eine deutsche Auslandsvertretung zum Gegenstand haben, einen Schwerpunkt der Eingaben beim Petitionsausschuß im Bereich des Auswärtigen Amts. Die Tendenz ist steigend. Dies liegt zum einen daran, daß seit Novellierung des Ausländergesetzes die Kontrolle der Zuwanderung vorverlagert ist, also nicht mehr nur den Ausländerbehörden, sondern den Auslandsvertretungen und den Grenzbehörden überantwortet ist. Damit ist die Zuständigkeit des Auswärtigen Amts und damit eine Bundeszuständigkeit begründet, die über den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages der parlamentarischen Kontrolle unterliegt.

Zum anderen liegt dies an der Tatsache, daß gemäß § 66 Abs. 2 Ausländergesetz die Versagung eines Visums weder einer Begründung, noch einer Rechtsbehelfsbelehrung bedarf. Aufgrund dieser Regelung begründen die deutschen Vertretungen im Ausland die Ablehnung der Visumanträge grundsätzlich nicht.

Einige, die von dieser Entscheidung betroffen sind, legen sodann eine Petition beim Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages ein. Denn Artikel 17 GG gewährt ihnen das Recht, sich mit Beschwerden gegen Verwaltungshandeln an den Petitionsausschuß zu wenden.

Das reguläre Verfahren ist dann wie folgt:

Der Petitionsausschuß fordert die Bundesregierung und damit das Auswärtige Amt auf, zu der Ablehnung des Visumantrages Stellung zu nehmen. Im Regelfall erfolgt auf diesem Wege eine Erläuterung der Gründe, die seitens der deutschen Botschaft zur Ablehnung des Visumantrages geführt haben.

Meist ist der oder die Antragstellende erst dann in die Lage versetzt, qualifiziert zu den Gründen der Ablehnung Stellung zu beziehen und diese gegebenenfalls zu entkräften. Erst durch Petitionseinlegung ist er oder sie in die Lage versetzt, einen entsprechend begründeten Rechtsbehelf einzulegen.

Gerade bei geplanten Privatbesuchen ausländischer Gäste kommt es häufig zur Verweigerung des erforderlichen Einreisevisums durch die deutsche Botschaft im Ausland. Für die Antragstellerinnen und Antragsteller ist dies aufgrund der fehlenden Begründung häufig unverständlich und erscheint als Willkürakt.

Die Bundesrepublik Deutschland sollte ein Interesse daran haben, auch gegenüber potentiellen Gästen aus dem Ausland als Rechtsstaat aufzutreten, dessen Verwaltungshandeln nachvollziehbar und nachprüfbar ist. Die bisherige Praxis ist daher der internationalen Völkerverständigung – zu der auch gegenseitige Privatbesuche gehören – in hohem Maße abträglich und schadet dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland.

Dem Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages liegen nicht selten Fälle vor, die im Vorfeld bei Kenntnis der Gründe hätten ausgeräumt werden können.

Es kann überdies nicht sein, daß nur diejenigen Ausländer, die das Grundrecht auf Petitionseinlegung und sachliche Verbescheidung kennen und gebrauchen, ein Recht auf Bekanntgabe der Gründe für die Verweigerung des Visums haben.

In den Berichten des Petitionsausschusses sowohl für das Jahr 1995 als auch für das Jahr 1996 wurden erneut steigende Zahlen der Petitionseingabe bei Beschwerden über die Verweigerung eines Visums dargelegt. Der Ausschuß hat die Bundesregierung aufgefordert, diese Regelung zu novellieren.

Eine solche Novellierung kann unter den dargelegten Gründen nur in einer Streichung des § 66 Abs. 2 Ausländergesetz gesehen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333